



FÖRDERUNG DER QUALIFIZIERUNG FÜR DIE LOKAL, REGIONAL UND LANDESWEIT AUSGERICHTETEN HÖRFUNKPROGRAMME IN NRW

Bekanntgabe des Förderprogramms der Landesanstalt für Medien NRW

27. Februar 2024

Die Landesanstalt für Medien NRW (im Folgenden LFM NRW) initiiert, unterstützt und fördert Projekte, die Medienschaffende bei der Nutzung und Entwicklung innovativer Medienformate, Medienprodukte oder Distributionswege unterstützen (vgl. § 88 Abs. 5a LMG NRW). Um Angebots- und Anbietervielfalt sowie Programmqualität im Marktsegment des lokalen Hörfunks sicherzustellen, unterstützt die LFM NRW anteilig finanziell die Aus- und Weiterbildung im lokalen, regionalen und landesweiten Hörfunk. Neben der Sicherung der redaktionellen Qualität und der Förderung der Ausbildung von Volontärinnen und Volontären sollen verstärkt Fortbildungsmaßnahmen unterstützt werden, die auf die wirtschaftliche Zukunftsfähigkeit und die Umsetzung notwendiger Digitalisierungsstrategien und Veränderungsprozesse einzahlen.

FÖRDERVORAUSSETZUNG UND ZIELGRUPPEN

Das Fördergeld soll den lokal, regional und landesweit ausgerichteten privaten Hörfunkprogrammen in NRW für Anträge zur Verfügung stehen. Die Förderung wird nur solchen Hörfunkveranstaltern gewährt, die eine nachhaltige Steigerung und Sicherung der lokalen und regionalen Vielfalt gewährleisten, indem sie auf journalistisch-redaktionelle Strukturen in Nordrhein-Westfalen zurückgreifen oder diese aufbauen.

Der Austausch zwischen programmlicher und betriebswirtschaftlicher Seite soll gestärkt, Kooperation und Abstimmung in den Regionen gefördert und durch die gemeinsame Entwicklung und Umsetzung Synergien unterstützt werden.

Im Falle der Antragstellung durch Anbieter des lokalen Hörfunks müssen die Anträge über einen Weiterbildungsbeauftragten oder eine Weiterbildungsbeauftragte aller Lokalfunksender innerhalb der jeweiligen Servicegesellschaft bzw. des jeweiligen Lokalfunksenders gestellt werden. In allen anderen Fällen werden die Anträge durch die jeweiligen satzungsmäßigen Vertreter eingereicht.



Profitieren sollen durch die geförderten Maßnahmen feste und freie Mitarbeitende der Sender, wobei ausdrücklich neben redaktionellen Mitarbeitenden auch technisch und betriebswirtschaftlich tätige Mitarbeitende sowie Personal aus der Vermarktung adressiert werden sollen.

WAS WIR FÖRDERN

Das Ziel der Förderung der Qualifizierungsmaßnahmen ist ein nachhaltig positiver Effekt auf die Angebots- und Anbietervielfalt im Audiomarkt in NRW. In diesem Zuge können in den folgenden drei Kategorien Anträge eingereicht werden:

- Digitalstrategie
- Contentstrategie
- Vermarktungsstrategie

Beantragt werden können Maßnahmen, die die Sender bei der Umsetzung der jeweils notwendigen Schritte unterstützen. Gewünscht ist die Beantragung eines Katalogs an Maßnahmen, die untereinander abgestimmt und aufeinander bezogen sind.

Mögliche Beispiele:

- Maßnahmen zur digitalen Contententwicklung,
- strategische Programmberatung,
- Zielgruppenanalysen,
- datengetriebene Vermarktung oder
- kooperative Rechercheprojekte.

UMFANG DER FÖRDERUNG

Die LFM NRW fördert vorbehaltlich entsprechender Haushaltsmittel ausgewählte Weiterbildungsmaßnahmen in Nordrhein-Westfalen anteilig mit einer Gesamtsumme von bis zu 120.000-, EUR jährlich. Pro Antrag können maximal 10.000 EUR Fördergeld beantragt werden. Der Förderzeitraum beginnt mit der Auswahl der geförderten Maßnahmen durch die LFM NRW zu drei Bewilligungszeitpunkten im Jahr. Die LFM NRW kann sich anteilig bis zu einer Höhe von 80 Prozent der gesamten Projektkosten beteiligen, so dass die Projektverantwortlichen einen Eigenanteil in Höhe von mindestens 20 Prozent einbringen.

Die Mittel werden in Form einer Finanzierung der Projektkosten (Sach- und Personalkosten) gewährt. Die Förderung wird als Geldmittel geleistet. Eine Förderung über den Finanzierungsbedarf hinaus ist nicht zulässig.



NOTWENDIGE UNTERLAGEN FÜR DIE ANTRAGSTELLUNG

Da vorgesehen ist, dass in den Anträgen Maßnahmen gebündelt werden (können), wird die Gesamtheit der vorgesehenen Maßnahmen als Vorhaben bezeichnet, Maßnahme meint die Einzelmaßnahme.

Grundsätzlich sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Name und vollständige Adresse der antragstellenden juristischen oder natürlichen Person sowie ggf. der gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertretung;
- Aussagekräftige Begründung des Vorhabens / der Maßnahme. Dazu gehören insbesondere:
 - Beschreibung der mit den Maßnahmen verbundenen Strategie unter Bezugnahme auf die Förderziele;
 - Die Anzahl der Maßnahmen sowie der geplante Bewilligungszeitraum (Start und Ende);
 - Die regionale Zuordnung des Vorhabens / der Maßnahme (in der Regel der Durchführungsort);
- eine Erklärung, ob der / die Antragstellende zum Vorsteuerabzug berechtigt ist;
- Erklärung, dass mit dem Vorhaben / der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird;
- Erklärung und Darlegung, ob und in welcher Höhe der / die Antragstellende Förderungen erhalten hat, die unter die De-Minimis-Verordnung und / oder die Kleinbeihilfen-Regelung fallen;
- Erklärung zu subventionserheblichen Tatsachen;
- Erklärung, dass bei eventueller zukünftiger Beantragung weiterer öffentlicher Finanzierungshilfen die ggf. aufgrund des Antrags gewährte Finanzierungshilfe angegeben wird.

Mit den folgenden Unterlagen bitten wir des Weiteren, Angaben zu den einzelnen Maßnahmen des Antrags zu machen:

- Titel sowie inhaltlicher Schwerpunkt der Maßnahme (Content, Digitalisierung, Vermarktung);
- kurze Beschreibung der Maßnahme in 3-5 Sätzen;
- an der Maßnahme beteiligte Sender;
- die Dienstleistenden / Referierenden, die mit der Durchführung der Maßnahme beauftragt werden sollen;
- Ziele der Maßnahme und mit welchen Kennzahlen diese erreicht werden;
- Definition spezifischer Zielgruppe(n) und entsprechende Kennzahlen, um diese zu erreichen;
- nachweisbarer Multiplikationseffekt durch die Darlegung des Mehrwerts der Maßnahme für weitere Medienschaffende in NRW sowie
- Nachweis der nachhaltigen Wirkung der Umsetzung der Maßnahme auf redaktionelle Strukturen.

ERFOLGS- UND AUSWAHLKRITERIEN

Die Anträge müssen eine klare strategische Zielrichtung erkennen lassen und nachvollziehbar darlegen, inwiefern die beantragten Maßnahmen zu einem geeigneten Kompetenzaufbau innerhalb des jeweiligen Senderverbands beitragen. Gewünscht ist die Beantragung eines Katalogs an Maßnahmen, die untereinander abgestimmt und aufeinander bezogen sind.



Im Einzelnen sind folgende Kriterien für die Entscheidung über eine Bewilligung ausschlaggebend:

- **Kooperationsqualität:** Wie ist die Organisations- und Entscheidungsstruktur für die Konzeptionierung und Umsetzung von Weiterbildungsmaßnahmen im jeweiligen Senderverbund aufgebaut? Inwieweit tragen diese Strukturen dauerhaft und verlässlich dazu bei, den Austausch zwischen programmlicher und betriebswirtschaftlicher Seite zu stärken und Synergien in den Regionen zu nutzen?
- **Begründete Weiterbildungsstrategie:** Welche drängenden aktuellen Herausforderungen werden adressiert und warum besteht Unterstützungsbedarf? Inwiefern unterstützen die Maßnahmen den digitalen Transformationsprozess mit Blick auf Content, Technologie und Vermarktung? Warum sind die Maßnahmen geeignet, Personal nachhaltig zu binden?
- **Realistische Zielvorgaben und Erfolgsmessung:** Welche existierenden Probleme lösen die vorgesehenen Weiterbildungsmaßnahmen? In welchen Feldern erhoffen Sie sich Kompetenzaufbau? Mit welchen Kenngrößen wird der Erfolg der Maßnahmen gemessen?
- **Nachhaltiger Kompetenzaufbau:** Wie wird eine möglichst große Zahl an Teilnehmenden sichergestellt? Wie wird das Wissen in den beteiligten Sendern nach Abschluss der Maßnahme weitergegeben und langfristig verankert? Welche nachhaltige Wirkung hat die Umsetzung auf redaktionelle Strukturen? Wie kann diese nachgewiesen werden?
- **Wirtschaftliche Kostenplanung inklusive eines Eigenanteils von mindestens 20 Prozent:** Ist die Gesamtfinanzierung und die ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert? Ist der Antragstellende in der Lage, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen?
- **Qualifikation der am Projekt beteiligten Dienstleister:** Wie wird über den Auswahlprozess der Dienstleister sichergestellt, dass die Beteiligten über entsprechende Erfahrung und Kompetenz zur Umsetzung der Maßnahmen verfügen? Wird wirtschaftlich und sparsam mit den Mitteln verfahren?

Über die Förderbewilligung entscheidet die LFM NRW. Die Anzahl der förderfähigen Projekte hängt von der Bewerbungslage und der Höhe der jeweils beantragten Mittel ab.

FORM DER ANTRAGSTELLUNG UND BEWERBUNGSFRISTEN

Der erste Zeitraum zur Einreichung der schriftlichen Anträge beginnt mit dem Tag der Bekanntmachung
[27. Februar 2024]

Für das Jahr 2024 können Anträge zu folgenden Fristen eingereicht werden:

- 2. April 2024
- 15. Juni 2024
- 1. Oktober 2024

Das Förderportal der LFM NRW bietet den Antragstellenden nach erfolgreicher Registrierung die Möglichkeit, ihr Projekt von der Antragstellung über die Mittelanforderungen bis hin zum Verwendungsnachweis digital zu verwalten. Das Portal ist unter folgendem Link aufrufbar:

<https://foerderungen.medienanstalt-nrw.de/>

Wenn der Antrag im Förderportal digital eingereicht wurde, muss dieser zusätzlich ausgedruckt und rechtsverbindlich (handschriftlich) unterzeichnet werden. Anschließend kann der Antrag unter dem Stichwort „Förderung Qualifizierung im Hörfunkmarkt NRW“ in einfacher Ausfertigung an folgende Adresse übersandt oder Mo-Fr zwischen 09:00 und 17:00 Uhr abgegeben werden:

Landesanstalt für Medien NRW
Vergabe und Zuwendungen
Zollhof 2
40221 Düsseldorf

Eine ausschließliche Antragstellung über das Förderportal oder per E-Mail ist nicht zulässig.

Die Antragstellenden haben alle Angaben zu machen, alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen vorzulegen, die zur Prüfung des Zuwendungsantrags erforderlich sind. Die LFM NRW kann im Laufe des Verfahrens jederzeit weitere Angaben und Unterlagen anfordern. Die LFM NRW bewertet die formal korrekt eingereichten Anträge anhand der o. g. Fördervoraussetzungen und Auswahlkriterien und entscheidet über die Förderbewilligung und -höhe. Die LFM NRW behält sich im Rahmen der Abwägung im Auswahlverfahren vor, eine Förderzusage auch dann nicht zu erteilen, wenn alle Fördervoraussetzungen erfüllt sind. Weiter behält sie sich vor, die beantragte Fördersumme nur teilweise zu gewähren. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

KONTAKT FÜR RÜCKFRAGEN

Für inhaltliche Rückfragen steht gerne zur Verfügung:

Louisa Schückens

Louisa.schueckens@medienanstalt-nrw.de

Für Rückfragen zur konkreten Antragstellung oder zum Förderportal steht das Team „Vergabe und Zuwendungen“ unter foerderungen@medienanstalt-nrw.de gerne zur Verfügung.

Wir möchten alle Interessierten für eine optimale Beratung zu frühzeitiger Kontaktaufnahme ermutigen – von der Frage, ob die Fördervoraussetzungen gegeben sind, bis hin zu konkreten Unterlagen.



SONSTIGE FÖRDERBESTIMMUNGEN

Eine Förderzusage erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Es gelten die allgemeinen Nebenbestimmungen der LFM NRW. Der Bescheid kann jederzeit mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden, die u. a. der Erreichung der Förderziele dienen. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Verwendung der bewilligten Mittel ist zweckgebunden, die Höhe wird im Zuwendungsbescheid festgelegt. Inhaltliche Modifizierungen sowie Änderungen des Verwendungszwecks oder der Realisierungsform sind nur mit vorheriger Zustimmung durch die LFM NRW zulässig. Fördermittel werden nur insoweit und nicht eher ausgezahlt, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks benötigt werden. Die Höhe der Zuwendungszahlung wird von der LFM NRW auf der Grundlage einzureichender, zum Nachweis geeigneter Unterlagen festgelegt.

Nach Abschluss des Vorhabens / der Maßnahme haben die Förderempfängerinnen und Förderempfänger innerhalb der im Förderbescheid festgelegten Frist im Rahmen eines Verwendungsnachweises einen Sachbericht und eine Dokumentation der Verwendung der Fördermittel sowie des Maßnahmenverlaufs und der Ergebnisse mit Bezug auf die Angaben des Antrags vorzulegen. Diese Evaluation wird mit einem von der LFM NRW entwickelten Fragebogen als Bestandteil des Verwendungsnachweises eingereicht. Die LFM NRW hat einen Anspruch auf die Vorlage der Originalbelege.

Der Sachbericht, der nach Abschluss des Projekts im Rahmen des Verwendungsnachweises eingereicht wird, soll in Bezugnahme auf die Erfolgs- und Auswahlkriterien beispielsweise dokumentieren,

- wie die Ziele der Maßnahme umgesetzt und mit welchen Kennzahlen diese erreicht wurden;
- wie ein nachvollziehbarer Multiplikationseffekt erzielt werden konnte;
- welche Änderungen während der Laufzeit ggf. vorgenommen werden mussten,
- sowie ggf. Erkenntnisse für eine Weiterführung des Vorhabens / der Maßnahme enthalten.

Die Dokumentation der Verwendung der Fördermittel in Form eines zahlenmäßigen Nachweises soll unter anderem belegen, dass

- alle geförderten Kostenpositionen mit Belegen ausgewiesen werden können;
- mit einer Soll-Ist-Aufstellung die wichtigsten Kostenblöcke dargestellt werden können sowie
- ein Eigenanteil von 20 Prozent an den Gesamtkosten vorliegt;

Ferner kann die Förderung ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn erkennbar ist, dass die Förderziele nicht erreicht werden. Dabei kann insbesondere von Bedeutung sein, ob

- die Förderziele nicht in hinreichendem Maße verfolgt werden,
- der / die Antragstellende den sonstigen Anforderungen nicht entspricht,
- der / die Antragstellende die in dem Bescheid festgeschriebenen Verpflichtungen nicht erfüllt.

Weitere Bestimmungen und Verpflichtungen ergeben sich aus dem Zuwendungsbescheid.